

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 357.

Mittwoch den 23. December.

1857.

Bekanntmachung,

die Abänderung des Auktions-Regulativs vom 28. Mai 1844 betreffend.

Wir machen hierdurch nachfolgenden, von der Königlichen Kreis-Direction durch Verordnung vom 17. d. M. bestätigten Nachtrag zum Auktions-Regulativ vom 28. Mai 1844 zur allgemeinen Nachricht bekannt.
Leipzig, den 22. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Nachtrag zu dem Auktions-Regulativ vom 28. Mai 1844.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern genehmigt hat, daß die Versteigerungen von Rohproducten, Halb-fabrikaten und Colonialwaaren der im §. 7 des unterm 28. Mai 1844 bestätigten Auktions-Regulativs enthaltenen Zeitbeschränkung nicht unterliegen sollen, so treten von jetzt an die Stelle des §. 7 folgende Bestimmungen:

Die Versteigerungen von Rohproducten, Halb-fabrikaten und Colonialwaaren aller Art, raffinirten Zucker mit inbegriffen, unterliegen wegen der Zeit, zu welcher sie gehalten werden, keiner Beschränkung.

Neue Fabrikate und Manufakturen dagegen, so wie alle übrigen, dem kaufmännischen Verkehr ausschließlich angehörenden Waaren dürfen während der drei Messen, ingleichen in den nächsten 14 Tagen vor der Neujahrsmesse, nicht weniger in den nächsten 8 Tagen vor und nach jeder Jubilate- und Michaelismesse gar nicht versteigert werden, und es wird daher §. 35 der unterm 9. Januar 1818 confirmirten Börsenordnung in vorstehender Weise hiermit abgeändert.

Da hiernächst die Vornahme freiwilliger Versteigerungen der vorstehend in dem ersten Abschnitte aufgeführten Waaren, deren Auction hinsichtlich der Zeit nicht beschränkt ist, auch andern, als den in Leipzig wesentlich wohnhaften Eigenthümern nachgelassen sein soll, so wird demgemäß der erste Abschnitt des §. 11 hiermit dergestalt modificirt, daß die darin enthaltene Beschränkung auf nurgedachte Waaren keine Anwendung leidet. Dagegen bleiben die sonstigen Bestimmungen des §. 11 allenthalben in Kraft und es wird insbesondere an der Vorschrift, daß alle freiwilligen Versteigerungen bei uns zur Genehmigung anzuzeigen sind, nichts geändert.

Urkundlich ist dieser Nachtrag zu dem eingangsgedachten Auktions-Regulativ ausgefertigt worden.

Leipzig, den 30. November 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Nachdem wir unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen haben, die jährlichen, den Inhabern von Sparcassenbüchern zu gewährenden Zinsen vom 1. Januar 1858 an auf

Drei und ein Drittel Procent,

also auf Zehn Pfennige vom Thaler, zu erhöhen, so wird solches hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.
Leipzig, den 19. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der hiesigen Kramer-Innung bringen wir hierdurch in Erinnerung,

daß nach unsern unter Genehmigung der Königlichen Kreisdirection und des Königlichen Ministerii des Innern erlassenen Bekanntmachungen vom 10. November 1837 und vom 11. December 1846 das Verabreichen von Zugaben und Geschenken jeder Art den Materialwaaren- und Tabakhändlern, sowohl vor Weihnachten, als zu jeder andern Zeit, bei zwanzig Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist, hierbei aber jeder Principal seine Leute unbedingt zu vertreten hat.

Leipzig, am 10. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Die Erholung der Marken für Hunde auf das künftige Jahr, gegen Erlegung von 3 Thlr. für die Marke, als den jährlichen Betrag der Steuer, ist bis Ende dieses Monats zu bewirken, was hierdurch mit dem Bemerken, daß vom 2. Januar k. J. an der Cavalier täglich die Straßen begehren und Hunde ohne Marken einsangen werde, in Erinnerung gebracht wird.

Leipzig, den 19. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Berger.